

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafengebiete Oldenburg (Oldb)

Gemäß § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der NHafenO vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafengebiets der Stadt Oldenburg (Oldb) wie folgt festgelegt:

1. Hafengebiete

A. Osthafen

Der Hafengebiet Osthafen umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen km 2,21 und km 2,97 mit einer gradlinig in einem gleichmäßigen Abstand zum nördlichen Ufer verlaufenden nördlichen Begrenzung in einer Breite im Westen von zunächst 28 m und sich im Osten verjüngend auf eine Breite bis 15 m; und
- die dazu gehörige Landfläche, die im Norden begrenzt wird durch die Kaianlage, im Westen durch die westliche Grenze der Werrastraße, im Süden durch die südliche Grenze der Fuldastraße bis zur östlichen Spitze des Wendehammers; von hier verläuft die Begrenzung an der Nordgrenze des Flurstückes 7/40, Flur 22 der Gemarkung Osternburg bis zu dessen nordöstlichen Ende, darüber hinaus gradlinig weiter verlängert bis zur Westgrenze des Zuwässerungsgrabens; nach Osten wird die Landfläche abgegrenzt durch die westliche Seite des Zuwässerungsgrabens bis zur Hunte.

B. Hafen Dalbenstraße

Der Hafengebiet Dalbenstraße umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen km 1,05 und km 1,38 in einer Breite von 18 m; und
- die dazu gehörige Landfläche zwischen der Kaianlage und der nördlichen Grenze der Holler Landstraße. Sie wird im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 11/35, Flur 20, Gemarkung Osternburg und der südlichen Grenze des Flurstückes 11/25; Flur 20, Gemarkung Osternburg; von hier nach Osten bis zum Punkt der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 11/38, Flur 20, Gemarkung Osternburg und entlang dieser Grenze bis zur Holler Landstraße begrenzt. Von hier verläuft die Grenze 278 m in östliche Richtung entlang der Holler Landstraße, von da an abzweigend nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 5/9 und 2931/6 der Flur 20, Gemarkung Osternburg, bis zur Kaje.

C. Hafen Nordkaje

Der Hafengebiet Nordkaje umfasst

- die Wasserfläche am nördlichen Ufer der Hunte beginnend an der verlängert gedachten westlichen Grenze der Straße „An der Braker Bahn“ mit einer Breite von 10 m, in dieser Breite in östliche Richtung verlaufend am nördlichen Ufer der Hunte mit einer Verbreiterung auf 16 m im Bereich der landeinwärts eingebuchteten Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes, bis zur östlichen Grenze dieser Liegestelle; und
- die dazugehörige Landfläche der Straße Stau entlang der nördlichen Kaianlage von der Straße „An der Braker Bahn“ in östliche Richtung bis zum Flurstück 1718/54, Flur 23, Gemarkung Ohmstede; die Landfläche weitet sich dort und wird begrenzt durch eine von dort rechtwinklig in nördliche Richtung zur Länge von 67 m verlaufende Grenzlinie. Ab diesem Punkt verläuft die Grenzlinie gradlinig in nordöstliche Richtung zur westlichen Grenze der Wehdestraße und zwar in Höhe eines Punktes, der in einem Abstand von 161 m nördlich der Kaianlage liegt. Die Fläche wird von diesem Punkt nach Osten abgegrenzt entlang der westlichen Grenze der Wehdestraße bis zu einem Punkt, der 117 m weiter südlich liegt, von

dort verläuft die Flächenbegrenzung rechtwinklig zur östlichen Grenze der Wehdestraße, rechtwinklig weiter an der westlichen Klärwerksgrenze (14 m) in Richtung Süden und weiter entlang der südlichen Abgrenzung des Klärwerksgeländes in östlicher Richtung bis zur Höhe des östlichen Endes der Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

D. Alter Stadthafen

Der Hafenbereich Alter Stadthafen umfasst

- die Wasserfläche, die begrenzt ist durch das westlich liegende Haarenschöpfwerk und die östlich liegende Einfahrt in den Küstenkanal an der Ostspitze der Doktorsklappe (Grenze zur Bundeswasserstraße). Die Wasserfläche wird im Norden durch die Hafepromenade und im Süden durch die Nordseite der Huntestraße, die Nord-, West- und Nordgrenze des Flurstückes 1037/56 am Wendehafen, die West- und Nordgrenze des Flurstückes 68/5, und die Nordgrenze des Flurstückes 69/1, jeweils Flur 7, Gemarkung Oldenburg begrenzt, im Osten durch eine gerade Strecke von der Ostspitze der Doktorsklappe bis zum östlichen Ende der Hafepromenade am Stau (östlicher Punkt der südlichen Grenze des Flurstückes 1048/29, Flur 7, Gemarkung Oldenburg); und
- die dazugehörige Landfläche an der Nordseite des Alten Stadthafens in einer Breite von 5 m und einer Länge von 500 m sowie angrenzend an die westliche Grenze der Wasserfläche eine 15 m breite Landfläche einschließlich des Haarenschöpfwerkes.

2. Hafenplan

Die Hafenbereichsgrenzen sind im anliegenden Lageplan erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgebend.

Begründung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafenbereiche der Stadt Oldenburg (Oldb) ist notwendig, weil sich zwei Hafenbereiche geändert haben. In den unter Ziffer 1 näher beschriebenen Bereichen finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehende Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenangelegenheiten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen. In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen der Stadt Oldenburg örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass einem evtl. eingelegten Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukäme. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsbehelfen die Durchsetzbarkeit der Verfügung und somit die Festlegung der Hafenbereiche nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die davon ausgeht, dass die Hafenbereiche und damit der örtliche Anwendungsbereich der Regelungen der Niedersächsischen Hafensordnung nicht festgelegt und für die Allgemeinheit nicht kenntlich gemacht sind, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg gestellt werden.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) für den Hafen Oldenburg vom 17.01.2011 wird durch das MW aufgehoben.
2. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist durch die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 8.5.2012 (Nds.GVBl. Nr.11/2012 S.167) auf die Stadt Oldenburg übergegangen.
3. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
4. Diese Allgemeinverfügung liegt bei der folgenden Stelle während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:

Stadt Oldenburg (Oldb)
Hafenbüro
Pferdemarkt 14
Zimmer N 341
26121 Oldenburg

Stadt Oldenburg (Oldb)
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Pferdemarkt 14
Zimmer N 154
26121 Oldenburg

Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet aufrufbar unter

- www.oldenburg.de/startseite/wirtschaft/standortinformationen/hafen-oldenburg.html

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg